

## Satzung des eingetragenen gemeinnützigen Vereins Agape, Stand 08.11.1997

- 1.1** Der Verein führt den Namen Agape e.V. und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.1** Der Verein hat den Zweck, soziale Projekte, insbesondere allgemein- und berufsbildende Schulen, in Slums und ländlichen Gebieten des indischen Subkontinents zu organisieren und zu finanzieren, um Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Der Verein beauftragt vor Ort tätige Partnervereine mit der Durchführung der Projekte und überwacht deren Arbeit.
- 2.2** Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung dieses Gedankens ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.3** Der Vereinszweck soll erreicht werden durch: a) Öffentlichkeitsarbeit, auch Vorträge über die Verhältnisse in den Slums, b) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, c) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinigungen, die auf ähnlichen Gebieten tätig sind.
- 3.1** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen widersprochen hat.
- 3.2** Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 4.1** Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.2** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrfacher Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags im Rückstand ist oder sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 4.3** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist der Ausschluss beschlossen, erfolgt er mit sofortiger Wirkung.
- 4.4** Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Bei Sacheinlagen kann etwas anderes schriftlich vereinbart werden.
- 5.1** Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Mindesthöhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- 5.2** Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Wird Abbuchungsermächtigung erteilt, kann anders vereinbart werden.
- 5.3** Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein ganzes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres eintritt oder ausgeschlossen wird.
- 6.** Die Organe des Vereins sind: **1** der Vorstand, **2** die Mitgliederversammlung
- 7.1** Der Vorstand besteht aus **1** dem 1. Vorsitzenden, **2** dem 2. Vorsitzenden, **3** dem Schriftführer, **4** dem Kassenwart.
- 7.2** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 2.000 belasten, ist sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende berechtigt. Im Innenverhältnis gilt die Vollmacht des 2. Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 7.3** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.4** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.5** Die Vorstandssitzungen sind öffentlich und werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7.6** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz-Vorstandsmitglied zu benennen.
- 8.1** Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- 8.2** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.3** Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Woche einzuladen.
- 8.4** Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 8.5** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.6** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: **1** Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands, **2** Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, **3** Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung, **4** Ernennung von Ehrenmitgliedern, **5** Beschlüsse über Satzungsänderungen, **6** Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- 9.1** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
- 9.2** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung sowie schriftliche Stimmabgabe sind nicht zulässig.
- 9.3** Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, se sei denn, dass ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- 9.4** Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Dabei ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 10** Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchhaltung jederzeit zu überprüfen. Sie haben die Pflicht, dies mindestens einmal jährlich zu tun. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 11** Über die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 12** Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung sind der Tagesordnung bekanntzugeben. Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 13** Alle Beiträge, Spenden und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, begünstigt werden.
- 14** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung votieren müssen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit der Maßgabe, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Endgültige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Mit Freistellungsbescheid des Finanzamts Heidelberg vom 24.04.97 wurde die Gemeinnützigkeit des Vereins gem. § 10 b EstG bzw. §9, Nr. 3 KStG anerkannt und die Steuerfreiheit bestätigt.

Heidelberg, den 08. November 1997